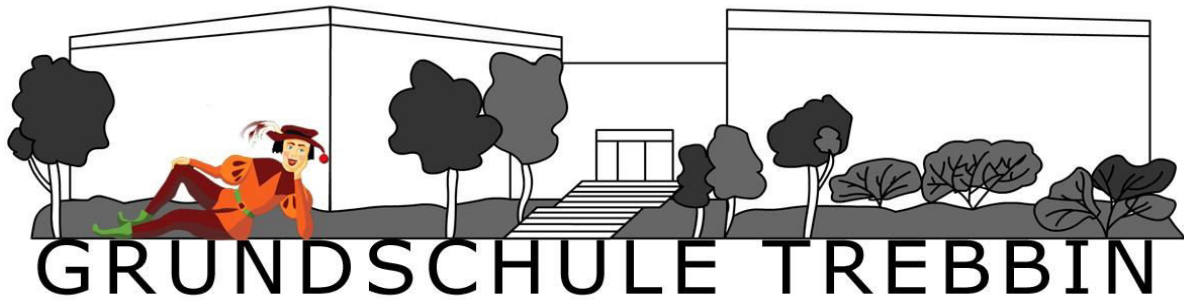


Bewertung und Zensierung in der



unter Berücksichtigung des
Brandenburgischen Schulgesetzes,
der Grundschulverordnung,
der VV - Leistungsbewertung
und der Beschlüsse der Fachkonferenzen

18. überarbeitete Auflage

vom 24.11.2025

1. Grundsätze der Leistungsbewertung.....	3
2. Bildung der Zeugnisnote.....	3
3. Bewertungsformen	4
4. Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten	5
5. Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten).....	6
6. Schriftliche Lernerfolgskontrollen	7
7. Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht.....	7
8. Hausaufgaben	8
9. Fächerübergreifende Festlegungen.....	8
9.1. Bewertungskriterien für mündliche Präsentationen und Kurzvorträge	8
9.2. Bewertungskriterien für Lernplakate / Wandzeitungen	9
9.3. Bewertungskriterien für die Führung von Heften und Heftern	9
9.4. Allgemeingültige Vorgaben für die Gestaltung schriftlicher Aufzeichnungen ..	10
10. Fächerspezifische Festlegungen	10
10.1. Deutsch	10
10.1.1. Sprechen und Zuhören.....	10
10.1.2. Schreiben – Texte verfassen – Rechtschreibung	10
10.1.3. Lesen und Lesefertigkeiten nutzen	12
10.1.4. Mit Texten und Medien umgehen	12
10.1.5. Sprachwissen und Sprachbewusstheit entwickeln	14
10.1.6. Gesamtnote Deutsch.....	14
10.2. Sachunterricht	14
10.3. Mathematik	15
10.4. Englisch.....	18
10.5. Gesellschaftswissenschaften	20
10.6. Naturwissenschaften	21
10.7. Wirtschaft-Arbeit-Technik	22
10.8. Musik	22
10.9. Kunst	24
10.10. Sport.....	25
10.11. Lebensgestaltung/ Ethik/ Religion (LER).....	28
11. Schlussbemerkungen	29

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Ziel der Leistungsermittlung ist die Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien.

*„Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.“
(§ 57, Abs.2, BbgSchulG)*

2. Bildung der Zeugnisnote

Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 erhalten Kompetenzzzeugnisse. Diese enthalten Beurteilungen zum Ausprägungsgrad des Kompetenzerwerbes der Schülerin oder des Schülers in allen Unterrichtsfächern oder Lernbereichen gemäß der Stundentafel. Zum Schulhalbjahr tritt an die Stelle des Zeugnisses ein individuelles Gespräch zwischen der Klassenlehrkraft und den Eltern auf der Grundlage eines Lernentwicklungsbogens.

In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten. (GV § 11, Abs. 1-4)

Zur Bildung von Zeugnisnoten sollen in allen Bereichen der von der Schülerin oder dem Schüler erwarteten Leistungen einzelne Noten nachgewiesen werden. Dabei ist nicht die Zahl der Noten entscheidend, sondern die möglichst ausgewogene Erfassung der erbrachten Leistungen in den vorgesehenen Bewertungsbereichen und in den für eine Bewertung vorgesehenen Unterrichtsinhalten.

(VV- Leistungsbewertung Pkt.5, Abs. 3)

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 gehen schriftliche Arbeiten [...] und schriftliche Lernerfolgskontrollen [...] mit einem Anteil von 20 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

(VV- Leistungsbewertung Pkt.5, Abs. 4)

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Primarstufe gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 mit einem Anteil von 30 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

(VV- Leistungsbewertung Pkt.5, Abs. 5)

Liegt die rechnerisch ermittelte Zensur genau zwischen zwei Notenstufen (n,5), entscheidet der Fachlehrer unter besonderer Berücksichtigung der Klassenarbeiten, der Leistungstendenz und der Anstrengungsbereitschaft.

Am Ende der Jahrgangsstufe 2 nehmen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch und am Ende der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik an zentralen Orientierungsarbeiten teil. (GV § 10, Abs. 2)

Am Ende des Schuljahres erfolgt die abschließende Leistungsbewertung in einem Fach oder Lernbereich, indem die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde gelegt werden. Dabei sind die Leistungen [...] im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen. (GV § 10, Abs. 5)

3. Bewertungsformen

Grundsätze der Kriterien stellen das Brandenburgische Schulgesetz (§ 57), die Grundschulverordnung (§ 10), die VV Leistungsbewertung sowie die in den jeweiligen Rahmenplänen formulierten allgemeinen und fachlichen Ziele dar.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 wird der Ausprägungsgrad des Kompetenzerwerbes in 4 Stufen vorgenommen:

1. in besonderem Maße ausgeprägt
2. gut ausgeprägt
3. ausgeprägt
4. in Ansätzen ausgeprägt

„Bei der Bewertung der Leistungen durch Noten werden folgende Stufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.“

(§ 57, Abs.3, BbgSchulG)

Die Bewertung der einzelnen Leistung kann innerhalb einer Notenstufe mit der Angabe einer Tendenz oder einem Worturteil genauer beschrieben werden.

Für die Notengebung gilt in allen Unterrichtsfächern folgender Schlüssel:

Note 1: ab 96%

Note 2: ab 80%

Note 3: ab 60%

Note 4: ab 45%

Note 5: ab 16% der zu erreichenden Punktzahl.

4. Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 44 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie in der Regel wie eine ungenügende Leistung bewertet. Unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers oder wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt, kann auf eine Bewertung verzichtet oder die Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft.

Sofern eine Leistung wegen unentschuldigtem Fehlen nicht erbracht wurde, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde.

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung. Wird bei oder nach der Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines anderen Leistungsnachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falles, unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers und danach, inwieweit der unter der Täuschung erbrachte Teil eindeutig begrenzt werden kann, ob

- a) die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet,
- b) die Wiederholung angeordnet oder
- c) die Note „ungenügend“ erteilt wird.

Wer durch eigenes Verhalten die Leistungserbringung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Leistungserbringung oder die anderer gefährdet ist, kann von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft kann auch entscheiden, dass die Leistungserbringung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen bewertet wird.

(VV- Leistungsbewertung Pkt.7, Abs. 1-4)

5. Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten)

Grundsätze für Klassenarbeiten:

- Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel auf einen bestimmten Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern und mehrere Anforderungsbereiche umfassen.
- Klassenarbeiten ermöglichen der Schülerin bzw. dem Schüler, ihren bzw. seinen Leistungsstand in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sie helfen ihr bzw. ihm zu erkennen, wie weit sie bzw. er den Anforderungen des Unterrichts gewachsen ist und wie sie bzw. er weiterarbeiten soll.
- Klassenarbeiten geben den Erziehungsberechtigten Gelegenheit, Einblicke in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewinnen und den Leistungsstand ihres Kindes und seine schulischen Entwicklungsmöglichkeiten einzuschätzen.
- Klassenarbeiten tragen dazu bei, die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers im Hinblick auf die für die Zeugnisnote zu treffende pädagogisch- fachliche Gesamtbewertung zu beurteilen.

Durchführung von Klassenarbeiten:

- Schriftliche Klassenarbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage...vor der Anfertigung anzukündigen. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten, an einem Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden.
- Auf Beschluss der Elternversammlung können Klassenarbeiten mit einem Notenspiegel versehen werden.
- Klassenarbeiten sollen nach erfolgter Auswertung im Unterricht den Schülerinnen und Schülern zur Berichtigung oder Kenntnisnahme der Eltern mitgegeben werden, sofern eine Rückgabe an die Schule in angemessener Frist erwartet werden kann.
- Sofern im Einzelfall eine Rückgabe an die Schule in angemessener Frist nicht erwartet werden kann, sind die Eltern über die Möglichkeit der Kenntnisnahme in der Schule zu informieren. (VV–Leistungsbewertung, Pkt. 8, Abs. 6)

Besonderheit der Bewertung von Klassenarbeiten:

- Hat mehr als ein Drittel der Schüler einer Klasse kein ausreichendes Ergebnis in einer Klassenarbeit erzielt, ist zu prüfen, ob die Vorbereitung ausreichend und die Anforderungen angemessen waren. Die Entscheidung, ob die schriftliche Arbeit gewertet oder wiederholt wird, trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft, den Elternsprechern und den Klassensprechern. (VV–Leistungsbewertung, Pkt. 8, Abs. 5)

6. Schriftliche Lernerfolgskontrollen

In schriftliche Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft.

Die Bewertung der mündlichen Leistungen darf dadurch nicht ersetzt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer und einen geringeren Umfang. Sie sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

Schriftliche Lernerfolgskontrollen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sollten einen zeitlichen Arbeitsumfang von 10-15 Minuten nicht überschreiten und sich am individuellen Lehrplan der Schülerin oder des Schülers orientieren. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen. (VV–Leistungsbewertung Pkt.9)

7. Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht

Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Hierzu gehören mündliche Beiträge im Unterricht und je nach Fach eingebrachte praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistungen sowie praktische Beiträge im Zusammenhang mit der Präsentation von Leistungen.

Neben den auf Aufforderung hin erbrachten mündlichen und praktischen Beiträgen sind auch von den Schülerinnen und Schülern selbständig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu solchen Leistungen, wie zum Beispiel Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführende Fragen und kritische Anmerkungen, ermuntert werden. Hierzu gehören auch Beiträge, die den eigenen und den gemeinsamen Lernprozess voranbringen, wie das Ausprobieren von Lösungen und Fehleranalysen. Des Weiteren ist angemessen zu würdigen, inwieweit mündliche Beiträge nur an die Lehrkraft adressiert werden oder auch das Gespräch mit der Lerngruppe suchen und beleben. Eine mit Noten versehene Bewertung jeder einzelnen Leistung bei der Mitarbeit im Unterricht oder in jeder Unterrichtsstunde ist nicht erforderlich. Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung erfolgt die zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien. (VV–Leistungsbewertung, Pkt. 10)

8. Hausaufgaben

Grundsätze für die Erteilung von Hausaufgaben wurden in einem schulinternen Hausaufgabenkonzept festgelegt.

Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn

- a) die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,
- b) die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,
- c) die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können oder
- d) die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird. (VV-Leistungsbewertung Pkt.11)

9. Fächerübergreifende Festlegungen

9.1. Bewertungskriterien für mündliche Präsentationen und Kurzvorträge

Beurteilungskriterien/Punkte:	Name der Gruppe bzw. Schüler/in				
	1.	2.	3.	4.	5.
Inhalt/(6): Thema angegeben gegliedert, alle notwendigen Informationen zum Thema enthalten, Inhalte sind sachlich richtig dargestellt, Grundlage für den Vortrag bildet ein Stichpunktzettel					
Ausdruck/(3): verständliche Sätze (eigene Worte), Zusammenhänge zwischen den Informationen wurden deutlich, Begriffe wurden erklärt					
Gestaltung/(2): passende visuelle Veranschaulichung bzw. Einbeziehung von Medien					
Gesamteindruck/(4): - fehlerfreie Grammatik, Verzicht auf umgangssprachliche Äußerungen, passende Mimik, Gestik, Körperhaltung, Herstellen von Blickkontakten - gestellte Fragen konnten beantwortet werden					

9.2. Bewertungskriterien für Lernplakate / Wandzeitungen

Beurteilungskriterien/Punkte:	Name der Gruppe bzw. Schüler/in				
	1.	2.	3.	4.	5.
Inhalt/(6): alle notwendigen Informationen zum Thema enthalten, Inhalte sind sachlich richtig dargestellt					
Ausdruck/(3): verständliche Sätze, Überschriften kurz und treffend, Begriffe wurden erklärt					
Gestaltung/(3): Aufteilung der Fläche, Einhalten des Randes und Anordnung der Inhalte gelungen, passende bildliche Veranschaulichung und farbliche Gestaltung					
Gesamteindruck/(3): sorgfältige und saubere Ausführung, gut gewählte Schriftgröße, fehlerfreie Rechtschreibung und Grammatik					

9.3. Bewertungskriterien für die Führung von Heften und Hefern

Inhalt/ (2 Punkte):

(Vollständigkeit, Reihenfolge, Abteilungen beachtet, Eingliederung der Arbeitsblätter)

Schrift/ (2 Punkte):

(gut lesbar, einheitliches Erscheinungsbild, nicht zu groß, nicht zu klein)

Fachspezifische Inhalte/ (3 Punkte):

(ggf. Gliederung, Ober- und Unterpunkte, Seitenangabe, Diagramme, Veranschaulichung, ...)

Übersichtliche Gestaltung/ (2 Punkte):

(Überschriften je nach ihrer Bedeutung unterschiedlich markiert, Wichtiges hervorgehoben, Absätze)

Äußerer Gesamteindruck/ (2 Punkte):

(Beschriftung des Heftes bzw. Ordners, Zustand)

9.4. Allgemeingültige Vorgaben für die Gestaltung schriftlicher Aufzeichnungen

- Rand dünn mit Bleistift ziehen. (Bei vorgedruckten Rändern keinen weiteren Rand ziehen.)
- Datum notieren.
- Überschrift unterstreichen.
- Zwischen den einzelnen Übungen und Aufgaben eine Zeile frei lassen.
- Keine unbegründeten Leerräume zwischen den Aufzeichnungen lassen.
- Grundsätzlich ein Lineal verwenden.
- Auf korrekte Rechtschreibung achten.
- Schriftbild sauber und leserlich gestalten.

10. Fächerspezifische Festlegungen

10.1. Deutsch

10.1.1. Sprechen und Zuhören

Sprachentwicklung und Sprachschulung ist eine fächerübergreifende Aufgabe. Der Fachlehrer beobachtet und bewertet deshalb den mündlichen Sprachgebrauch über den Deutschunterricht hinaus.

Folgende Bereiche werden bei der Bewertung berücksichtigt:

- einander erzählen und zuhören
- zu anderen sprechen: Vorträge halten (Vgl. Punkt 9.1)
- mit anderen sprechen: Diskussion (Gesprächsregeln einhalten, argumentieren)
- zuhören: Informationen aus Vorträgen und medial vermittelten Texten entnehmen und wiedergeben (Notizen in Form von Stichpunkten)
- szenisches Gestalten

10.1.2. Schreiben – Texte verfassen – Rechtschreibung

Texte verfassen

Schreibformen:

- Erzählungen (u.a. veränderte Erzählperspektive);
- Beschreibungen (Gegenstände, Vorgänge, Personen);
- Berichte;
- Briefe, E-Mails;
- Film- oder Buchkritiken;

Texte planen (Ideenstern, Mindmap, Gliederung)

Texte überarbeiten / Berichtigungen

Schriftbild

Rechtschreibung:

- Diktate;
- Lernerfolgskontrollen;
- kommentierende Orthografiearbeiten (Benennen und Anwenden von Regeln und Strategien);
- Rechtschreibung in Aufsätzen;
- Abschreiben;
- Arbeit mit Nachschlagewerken.

Abschreibübungen

0 bis ½ Fehler:	Note 1
1 bis 1 ½ Fehler:	Note 2
2 bis 3 ½ Fehler:	Note 3
4 bis 5 ½ Fehler:	Note 4
6 bis 7 ½ Fehler:	Note 5
ab 8 Fehler:	Note 6

Dieser Bewertungsmaßstab bezieht sich in der Klassenstufe 3 auf 50 bis 60 Wörter und in der Klassenstufe 4 auf 70 bis 80 Wörter.

Folgender Bewertungsmaßstab liegt allen Diktaten zugrunde:

0 bis ½ Fehler:	Note 1
1 bis 2 ½ Fehler:	Note 2
3 bis 6 ½ Fehler:	Note 3
7 bis 9 ½ Fehler:	Note 4
10 bis 14 ½ Fehler:	Note 5
ab 15 Fehler:	Note 6.

Rechtschreib- und Grammatikleistungen bei Aufsätzen werden wie folgt bewertet:

0 bis 1 ½ Fehler:	Note 1
2 bis 3 ½ Fehler:	Note 2
4 bis 7 Fehler:	Note 3
7 ½ bis 10 Fehler:	Note 4
10 ½ bis 15 Fehler:	Note 5
ab 15 ½ Fehler:	Note 6

Dieser Bewertungsmaßstab bezieht sich in der Klassenstufe 3 auf 50, in der Klassenstufe 4 auf 75 Wörter, in den Klassenstufen 5 und 6 auf 100 Wörter.

Die Gesamtnote für den Aufsatz ergibt sich aus drei gleichwertigen Teilnoten für Inhalt, Ausdruck und Rechtschreibung/Grammatik.

Die Anzahl der verbindlichen schriftlichen Klassenarbeiten ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Anzahl der KA im Schuljahr:	Anzahl der KA im I. Halbjahr:	Anzahl der KA im II. Halbjahr:	Dauer in Minuten
2	2	1	1 Orientierungsarbeit	30
3	2	1	1	30
4	2	1	1 Orientierungsarbeit	45
5	2	1	1	45
6	2	1	1	60

* Anzahl der Arbeiten gilt auch für Schülerinnen u. Schüler mit dem Förderbedarf Lernen

10.1.3. Lesen und Lesefertigkeiten nutzen

Zur Beurteilung der Leseleistung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Sicherheit;
- Tempo;
- sinnentsprechendes Lesen;
- Verständnis von Texten;
- Haltung zu Kinderbüchern;
- Arbeit mit den Kinderbüchern.

10.1.4. Mit Texten und Medien umgehen

Folgende Bereiche werden bei der Bewertung berücksichtigt:

- literarische Textarten und ihre Merkmale;
- Gedichtrezitationen und Interpretationen (vgl. Tabelle);
- Lesen von Kinderbüchern – Anwendung unterschiedlicher Arbeitstechniken (Leserolle, Lesebegleitheft, Lesekiste);
- Buchvorstellungen;
- Sach- und Gebrauchstexte (Zeitungen, Zeitschriften, Grafiken, Diagramme, Fahrpläne, Tabellen):
 - zielgerichtet Informationen entnehmen, Auswertung des Inhaltes;
 - Internetrecherche.

Bewertung und Benotung eines Gedichtvortrages Klasse 3 und 4:

1	2	3	4	5	6
fließender Vortrag ohne Stocken 1 Fehler	fließender Vortrag 2-3 Fehler dürfen sein	relativ fließend wenige Fehler	stockender Vortrag aber eigentlich gelernt	sehr stockender Vortrag viele Hilfen	nicht gelernt oder Hilfe Zeile für Zeile
Lautstärke und Betonung dem Inhalt angemessen	bemüht sich um Lautstärke und durchgängige Betonung	Lautstärke zu gering, nicht durchgängig sinnentsprechend betont	kaum Betonung		

Bewertung und Benotung eines Gedichtvortrages Klasse 5 und 6:

1	2	3	4	5	6
fließender Vortrag ohne Stocken	fließender Vortrag 1 Fehler darf sein	relativ fließend wenige Fehler	stockender Vortrag aber eigentlich gelernt	sehr stockender Vortrag viele Hilfen	nicht gelernt oder Hilfe Zeile für Zeile
Betonung dem Inhalt angemessen variiert	deutlich erkennbar, dass dem Inhalt angemessen betont wurde	nicht durchgängig sinnentsprechend betont	kaum Betonung		
Stimmung einfangen	Versuch, Stimmung einzufangen				
wörtliche Rede wird deutlich	wörtliche Rede in Ansätzen				

10.1.5. Sprachwissen und Sprachbewusstheit entwickeln

Folgende Bereiche werden bei der Bewertung berücksichtigt:

- Möglichkeiten der Wortbildung nutzen;
- Bedeutungen untersuchen und reflektieren;
- Leistung von Wortarten untersuchen;
- Möglichkeiten der Satzbildung nutzen;
- Satzglieder und Sätze untersuchen;
- zeitliche Abfolgen und grammatische Tempora untersuchen und anwenden;
- Wortschatz entwickeln und Redemittel/Textbausteine nutzen;
- Mehrsprachigkeit reflektieren und nutzen.

10.1.6. Gesamtnote Deutsch

Unter Einbeziehung aller Noten aus den o.g. Teilbereichen wird auf dem Zeugnis im Fach Deutsch eine Gesamtnote ausgewiesen.

Die Bildung der Gesamtnote Deutsch erfolgt in der **Jahrgangsstufe 3 und 4** gemäß der VV- Leistungsbewertung (80 % mündliche Leistungen, 20 % schriftliche Leistungen)

Die Bildung der Gesamtnote Deutsch erfolgt in den **Jahrgangsstufen 5 und 6** gemäß der VV- Leistungsbewertung (70% mündliche Leistungen, 30% schriftliche Leistungen)

10.2. Sachunterricht

Alle erteilten Noten sind gleichwertig.

Das Fach Sachkunde leistet spezifische Beiträge zur Herausbildung der Kompetenzen „Erkennen“, „Kommunizieren“, „Urteilen“ und „Handeln“. Diese bilden die Grundlage für die Leistungsbewertung unter acht Themenfeldern: Erde, Kind, Markt, Rad, Tier, Wasser, Wohnen, Zeit (Pflanzen als ergänzendes Themenfeld).

Der Schüler kann im Bereich „Erkennen“:

- Vorschläge äußern, die zur Beantwortung von Sachfragen führen
- Arbeits- u. Lernschritte vorbereiten und ausführen
- Beobachtungen und Versuche durchführen
- Merkmale zum Vergleichen und Ordnen von Dingen nennen
- Ergebnisse gestalten

Der Schüler kann im Bereich „Kommunizieren“:

- sachbezogen erzählen und Vermutungen äußern
- Ergebnisse vortragen und dabei ein Medium nutzen
- Fachbegriffe zuordnen

Der Schüler kann im Bereich „Urteilen“:

- wertende Aussagen formulieren
- unterschiedliche Standpunkte voneinander unterscheiden
- sich über erprobte Arbeitsweisen äußern

Der Schüler kann im Bereich „Handeln“:

- Aufgaben auswählen und ausführen
- als Teil einer Gruppe verantwortungsvoll handeln
- Lern- und Arbeitsergebnisse kontrollieren und nach Vorgabe überarbeiten
- Materialien und Medien sachgerecht nutzen

10.3. Mathematik

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 gehen schriftliche Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen insgesamt mit einem Anteil von 20 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen schriftliche Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen insgesamt mit einem Anteil von 30 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

Ziel des Mathematikunterrichtes ist es, dass Schülerinnen und Schüler die sechs prozessbezogenen mathematischen Kompetenzen „Mathematisch argumentieren“, „Probleme mathematisch lösen“, „Mathematisch modellieren“, „Mathematische Darstellungen verwenden“, „Mit symbolischen, formalen, technischen Elementen der Mathematik umgehen“ und „Mathematisch kommunizieren“ erwerben. Diese werden an den inhaltsbezogenen mathematischen Kompetenzbereichen (Leitideen) entwickelt:

- Zahlen und Operationen
- Größen und Messen
- Raum und Form
- Gleichungen und Funktionen
- Daten und Zufall.

Bereiche für die Zensurierung:

- Klassenarbeiten und Lernerfolgskontrollen als schriftliche Arbeiten
- Kurzkontrollen / Tägliche Übungen
- Heftführung
- Mitarbeit (Stundennote, Gruppenarbeit, besondere Leistungen, Vorträge)

Der Fachlehrer begründet den Schülern die Erteilung mündlicher Noten. Dabei beachtet er den weiten Raum jeder Einzelzensur:

- Wie erfasst der Schüler die Aufgabenstellungen,
- wie analysiert er den Sachverhalt (Skizzen, Stichpunkte, Erkennen und Beschreiben wesentlicher Zusammenhänge, Ideenfindung, Lösungsvarianten),
- wie löst der Schüler die Aufgabe (Tempo, Systematik, Rationalität der Nutzung von Hilfsmitteln, Sätzen, Regeln und Verfahren, Zweckmäßigkeit),
- wie erklärt der Schüler eigene Lösungswege,
- wie prüft der Schüler das Ergebnis.

Zur Orientierung der Leistungsbewertung mit Zensuren von 1 bis 6 dienen folgende verbale Kriterien:

Sehr gut (1)

Die Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sind umfassend gesichert. Zusammenhänge werden selbständig erkannt und richtige Schlussfolgerungen können gezogen werden, komplizierte Probleme werden erfasst, Aufgaben rationell gelöst und geprüft, Lösungsideen selbständig gefunden, der Lösungsweg zweckmäßig gegliedert, begründet bzw. kommentiert, Rechenfertigkeiten werden beherrscht, die Darbietung erfolgt unter Verwendung exakter mathematischer Sprache und Symbolik sicher und zusammenhängend.

Gut (2)

Wie (1), Probleme werden bei geringfügiger Unterstützung erfasst und mathematische Zusammenhänge mit Hilfe kleiner Denkanstöße erkannt.

Befriedigend (3)

Die notwendigen Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sind gesichert, den Lösungsweg bedingende Zusammenhänge werden erkannt, Rechenfertigkeiten sind im Wesentlichen vorhanden, Aufgaben werden überwiegend selbständig gelöst, geprüft und sprachlich verständlich dargeboten.

Ausreichend (4)

Die notwendigen Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sind lückenhaft, aber mit Unterstützung reproduzierbar. Unter Anleitung werden mathematische Zusammenhänge erkannt, vorhandene Rechenfertigkeiten

der Problemlösung sicher zugeordnet. Hinsichtlich der Genauigkeit, Sauberkeit, Schnelligkeit und sprachlichen Darlegung treten Mängel auf.

Mangelhaft (5)

Die notwendigen Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sind kaum vorhanden, unsaubere Rechenfertigkeiten führen überwiegend zu falschen Ergebnissen. Unter Anleitung und mit umfassender Hilfe werden Gedanken nur teilweise verstanden und Lösungsschritte nur teilweise nachvollzogen. Eine sprachliche Darstellung der Gedanken gelingt kaum.

Ungenügend (6)

Ungenügende Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sowie kaum vorhandene Rechenfertigkeiten führen zu zusammenhanglosen Sachverhalten und falschen Ergebnissen. Trotz intensiv geführter Anleitung und umfassender Hilfe ist es nicht möglich, Zusammenhänge zu erkennen und Aufgaben zu lösen.

Die Anzahl der Klassenarbeiten in den Klassenstufen 2, 3 und 4 ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Anzahl der KA im Schuljahr:	Anzahl der KA im 1. Halbjahr:	Dauer in Minuten
2	2	1	30
3	2	1	30
4	2 (davon eine Orientierungsarbeit)	1	45

Anzahl der Arbeiten gilt auch für Schülerinnen u. Schüler mit dem Förderbedarf Lernen

In den Arbeiten sollten neben Grundaufgaben und Aufgaben zum aktuellen Unterrichtsstoff auch Sachaufgaben zur geübten Anwendbarkeit enthalten sein. Geübte Anwendbarkeit soll in den Jahrgangsstufen 3 und 4 nicht mehr als 20% der Klassenarbeit ausmachen.

Die Anzahl der Klassenarbeiten in den Klassenstufen 5 und 6 ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Anzahl der KA im Schuljahr:	Anzahl der KA im Halbjahr:	Dauer in Minuten
5	2	1	45
6	2	1	45

Anzahl der Arbeiten gilt auch für Schülerinnen u. Schüler mit dem Förderbedarf Lernen

Hierbei werden geeignete Aufgaben entwickelt, die Merksätze und Grundaufgaben bzw. Grundfertigkeiten zu ca. 70%, geübte Anwendbarkeit zu ca. 30% enthalten.

In allen Jahrgangsstufen kann bei äußeren und mathematischen Formverstößen mit Punktabzug reagiert werden.

Wichtig ist, dass die Bewertungskriterien den Schülern und Eltern transparent werden. Deshalb sollen zu jeder Aufgabe die erreichbaren und die erreichten Punkte notiert werden. Bei der Verteilung der Punkte muss die unterschiedliche Bedeutung der Fehler spürbar gemacht werden. Für Denkfehler, Rechenfehler und Flüchtigkeitsfehler werden unterschiedliche Punkte veranschlagt. Folgefehler dürfen nicht doppelt bestraft werden.

10.4. Englisch

Bereiche für die Zensierung in Klassenstufe 3 und 4:

- Vortrag/Nachsprechen von Liedern, Reimen, Gedichten etc.
- Reagieren auf Fragen bzw. in Dialogen
- Zuordnung von Wort und Bild
- Verstehen des Inhaltes aus Hörtexten
- Reagieren auf Arbeitsanweisungen (Anwenden der classroom phrases)

In der Klassenstufe 3 sind alle erteilten Noten gleichwertig.

In der Klassenstufe 4 gehen schriftliche Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen insgesamt mit einem Anteil von 20 % in die abschließende Leistungsbewertung ein.

Bereiche für die Zensierung in Klassenstufe 5 und 6:

- Klassenarbeiten
- Tägliche Übungen (Vokabelkontrollen, Lückentexte, Versteheendes Hören/Lesen, True-, False- bzw. Multiple choice- Aufgaben)
- Übungen im Workbook
- Mündliche Lernkontrollen (Dialoge, Stundennote, Gruppen- und Projektarbeit, besondere Leistungen)
- Heftführung
- Hausaufgaben können ab Klasse 5 bewertet werden bzw. fließen in die Mitarbeitszensur ein.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen schriftliche Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen insgesamt mit einem Anteil von 30 % in die abschließende Leistungsbewertung ein.

Der Fachlehrer begründet dem Schüler die Erteilung mündlicher Noten. Dabei beachtet er den weiten Raum jeder Einzelzensur:

Wurden die Äußerungen inhaltlich so (ansprechend) gestaltet, dass das, was der Schüler ausdrücken wollte, verstanden und von anderen akzeptiert wurde?

- Inhalt
- logischer Aufbau
- sprachliche Gestaltung (situationsgerecht, stellungnehmend usw.)
- Originalität
- Einhalten grammatischer Regeln

In schriftlichen Kontrollen werden Wörter als Einzelvokabel nur mit einem vollen Punkt bewertet, wenn ihre Rechtschreibung richtig ist.

Zur Orientierung der Leistungsbewertung mit Zensuren 1 bis 6 dienen folgende Kriterien:

Sehr gut (1)

Die Kenntnisse grammatischer Regeln, der Lexik, der Orthographie und der Aussprache sowie der Intonation werden umfassend beherrscht. Fertigkeiten im verstehenden Hören und Lesen sowie beim Sprechen und Schreiben entsprechen - den Anforderungen in besonderem Maße.

Gut (2)

Wie (1), grammatische Regeln und die Lexik werden voll beherrscht. Es treten leichte Fehler auf.

Befriedigend (3)

Wie (1), ... werden beherrscht und entsprechenden Anforderungen.

Ausreichend (4)

Wie (1), ... werden lückenhaft bzw. mit Unterstützung beherrscht. Sie entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen.

Mangelhaft (5)

Wie (1), ... werden kaum beherrscht. Das verstehende Hören bzw. Lesen sowie das Sprechen und Schreiben sind nur unter Anleitung und mit umfassender Hilfe möglich.

Ungenügend (6)

Trotz intensiv geführter Anleitung und umfassender Hilfe ungenügende Kenntnisse in allen Bereichen.

Die erste schriftliche Lernerfolgskontrolle wird am Ende der Jahrgangsstufe 3 in einem zeitlichen Arbeitsumfang von 20 Minuten durchgeführt. (VV – Leistungsbewertung)

Die Anzahl der Klassenarbeiten in der Klassenstufe 4 ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Anzahl der KA im Schuljahr:	Anzahl der KA im Halbjahr:	Dauer in Minuten
4	2	1	30

* Anzahl der Arbeiten gilt auch für Schülerinnen u. Schüler mit dem Förderbedarf Lernen

Die Klassenarbeiten in dieser Jahrgangsstufe beinhalten größtenteils Zuordnungsübungen und Multiple-Choice Aufgaben.

Die Anzahl der Klassenarbeiten in den Klassen 5 und 6 ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Anzahl der KA im Schuljahr:	Anzahl der KA im Halbjahr:	Dauer in Minuten
5	2	1	45
6	2	1	45

* Anzahl der Arbeiten gilt auch für Schülerinnen u. Schüler mit dem Förderbedarf Lernen

Die Klassenarbeiten in beiden Jahrgangsstufen bestehen aus folgenden Teilen:

1. Minimalkenntnisse
2. aktuelles Übungsgeschehen
3. Textproduktion
4. ein bis zwei Zusatzaufgaben.

Bei Formverstößen bzw. ausgezeichneter Form kann mit Punktabzug bzw. Zusatzpunkt reagiert werden.

10.5. Gesellschaftswissenschaften

Alle erteilten Noten sind gleichwertig.

Das Kompetenzmodell integriert Anforderungen der drei gesellschaftswissenschaftlichen Fächer und weist in der Ausformulierung der Standards Anschlüsse in beide Richtungen auf:

- Erschließen – geografisch, historisch, politisch
- Methoden anwenden
- Urteilen.

Der Unterricht in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern soll zu einem Erprobungs-, Übungs- und Erfahrungsraum für Schüler werden. Die behutsame und ermutigende Benotung mündlicher Leistungen muss darauf ausgerichtet sein, dass den Schülern Raum gewährt wird, sich selbst zu finden, die Gedanken- und

Gefühlswelt anderer kennen zu lernen und einen toleranten, humanen Umgang miteinander erlernen und pflegen.

Bereiche für die Zensierung:

- Mitarbeit (Stundennote, Diskussionsbeiträge, besondere Leistungen,
- Vorträge...)
- Kurzkontrollen / schriftliche Beiträge
- Beiträge zu Ergebnissen von Arbeitsgruppen
- Anfertigung und Präsentation von Anschauungsmaterialien

In jedem Halbjahr kann eine Heftführungsnote erteilt werden.

10.6. Naturwissenschaften

Alle erteilten Noten sind gleichwertig.

Schülerinnen und Schüler erwerben grundlegende naturwissenschaftliche Kompetenzen, die sich in die vier Kompetenzbereiche des Kompetenzmodells des naturwissenschaftlichen Unterrichts aufgliedern lassen:

- Mit Fachwissen umgehen
- Erkenntnisse gewinnen
- Kommunizieren
- Bewerten.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht sind sowohl die geistigen als auch die manuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu bewerten. Dabei sind insbesondere auch solche Beiträge positiv zu werten, die den kreativen Umgang, die ernsthafte Auseinandersetzung der Schülerin bzw. des Schülers mit Beobachtungen und Fakten auf der Basis ihres oder seines momentanen Kenntnisstandes zeigen.

Bereiche für die Zensierung:

- Mitarbeit (Stundennote, Diskussionsbeiträge, besondere Leistungen,
- Vorträge...)
- Kurzkontrollen / schriftliche Beiträge
- experimentelle Beiträge, Planung und Herstellung eines Produktes
- Anfertigung und Präsentation von Anschauungsmaterialien

In jedem Halbjahr kann eine Heftführungsnote erteilt werden.

10.7. Wirtschaft-Arbeit-Technik

Alle erteilten Noten sind gleichwertig.

Das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik umfasst vier Kompetenzbereiche:

- Mit Fachwissen umgehen
- Methoden einsetzen
- Bewerten und entscheiden
- Kommunizieren.

Bewertet werden mündliche und schriftliche Leistungen, Führung des Hefters, Partner- und Gruppenarbeit, praktische Tätigkeit beim Umgang mit Werkstoffen und Handhabung von Werkzeugen, Anfertigung von Plakaten und deren Präsentation, Durchführung von Experimenten, Umgang mit dem Computer als Arbeitsmittel zum Finden von Informationen und zur Darstellung von Arbeitsergebnissen.

Bewertungskriterien Hefter

Kriterien	Punkte
Deckblatt (Name, Klasse, Fach)	/2
Vollständige Mitschriften	/2
Schrift (leserlich, mit Füller)	/2
Übersichtliche Gestaltung (Datum, Überschrift unterstreichen, Lineal benutzen)	/3
ordentlicher äußerer Gesamteindruck	/2
Punkte	/11
Note	

10.8. Musik

Alle erteilten Noten sind gleichwertig.

Bereiche für die Leistungsbewertung:

I. Gestalten und Aufführen

- Singeleistung (Liedvorträge)
- Musizieren mit Instrumenten
- Tanz und Bewegung
- gemeinsame Musiziersituationen, Projekte, Auftritte, Plakate

Mitarbeit und mündliche sowie schriftliche Kontrollen in folgenden Bereichen:

II. Wahrnehmen und Deuten

- Fähigkeiten des Musikhörens (z.B. klangliche Merkmale und Strukturen unterscheiden)
- Musik sprachlich und künstlerisch deuten

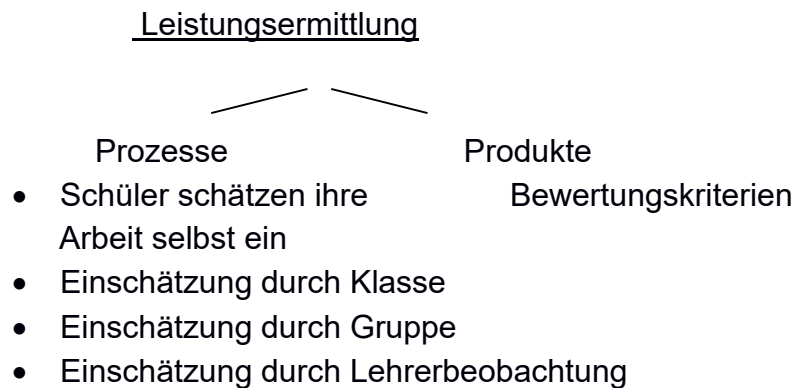
III. Reflektieren und Kontextualisieren

→ Fachbegriffe anwenden

→ Kenntnissen der Notenlehre sowie der Musikwissenschaft/ Musikgeschichte anwenden

→ musikalische Leistungen nach Kriterien bewerten

außerdem: Führung der Musikhefte



Bewertungskriterien für Liedvorträge und Tänze:

Allen Bereichen wird bei der Bewertung eine einheitliche Gesamtpunktzahl von **15 Punkten** zu Grunde gelegt. Dabei wird beginnend in den Klassen 1 bis 3 nur eine verbale Einschätzung anhand der aufgeführten Kriterien vorgenommen.

Bewertungskriterien Liedvortrag

Punkte:	Melodie/ Rhythmus(5):	Text(5):	Singehaltung/ Liedgestaltung (5):
5 Punkte	sicher, sauber, fehlerfrei, kleiner aufregungsbedingter Fehler denkbar		angemessen, eigenständig
4 Punkte	sicher, geringe Fehler		geringfügige Hinweise nötig
3 Punkte	unsicher, Hilfen erforderlich, wenige Lücken		Hinweise/Hilfen erforderlich
2 Punkte	ein Vortrag, der ohne Hilfe nicht möglich ist, größere Lücken, wird aber mit Hilfen realisiert		Hilfen führen zur Verbesserung
1 Punkt	größere Teile des Ganzen werden mit Hilfe realisiert		zumindest in einem Bereich geforderter Liedgestaltung führen Hilfen zur Verbesserung
0 Punkte	es können auch mit Hilfen keine größeren Teile des Liedes vorgetragen werden		auch mit Hilfen keine deutliche Verbesserung

Bewertungskriterien Verbindung von Musik und Bewegung (Tanz)

Beurteilungskriterien/Punkte:	Namen:				
	1.	2.	3.	4.	5.
Form/(3): Schrittfolge, Bewegungsfolge, Gesamtablauf					
Raum/(3): Raum nutzen, Raum für sich in Anspruch nehmen					
Zeit/(3): Gleichmaß von Bewegung und Musik, Rhythmusfähigkeit					
Kraft/(3): Körperspannung und Konzentration					
Gesamteindruck/(3): Auftreten, Ausstrahlung, visuelle Aufbereitung					

Bewertungsskala: **0:** Merkmal kaum bzw. nicht vorhanden, **1:** Merkmal etwas vorhanden (auch mit Hilfen unsicher, wenig eigene Ideen), **2:** Merkmal deutlich ausgeprägt (sicher, mit kleineren Mängeln, kann Anregungen nutzen, kooperativ), **3:** Merkmal sehr deutlich ausgeprägt (ideenreich, korrekt, konzentriert, selbständig, kooperativ)

10.9. Kunst

Alle erteilten Noten sind gleichwertig.

Eine individuelle und sachbezogene Beurteilung von Leistungen im Fach Kunst soll die Freude der Schüler am künstlerischen Gestalten erhalten und stimulieren.

Das Fach Kunst leistet dabei spezifische Beiträge zur Herausbildung der Kompetenzen „Wahrnehmen“, „Gestalten“, und „Handeln“. Diese bilden die Grundlage für die Leistungsbewertung.

Der Schüler kann im Bereich „Wahrnehmen“:

- Material erkunden und vergleichen
- Werkzeuge erproben und unterscheiden

- Eindrücke und Empfindungen zu Kunstwerken/Phänomenen zum Ausdruck bringen

Der Schüler kann im Bereich „Gestalten“:

- Material sinnlich erkunden und dem Aufforderungscharakter folgen
- kreative Praktiken für eigene und gemeinsame Vorhaben einsetzen
- Werkzeuge und Techniken für eigene Gestaltungsideen nutzen

Der Schüler kann im Bereich „Reflektieren“:

- Wahrnehmungen und Handlungen mitteilen und kommentieren
- Arbeitsergebnisse vorstellen
- Zu Objekten und Handlungen sowie Kunstwerken Gedanken entwickeln und verbinden

In die Bewertung gestalterischer Arbeiten fließen allgemein-pädagogische Kriterien wie Selbständigkeit, Engagement, Interesse, Ausdauer und Sorgfalt mit ein.

10.10. Sport

Das Fach Sport leistet spezifische Beiträge zur Herausbildung der Kompetenzen „Bewegen und Handeln“ (Kernkompetenz), „Interagieren“ (miteinander umgehen) und „Reflektieren und Urteilen“. Diese bilden die Grundlage für die Leistungsbewertung in folgenden Bewegungsfeldern:

1. Grundform der Bewegung Laufen, Werfen, Springen (Leichtathletik)
2. Grundform der Bewegung mit und ohne Kleingerät (Gymnastik)
3. Spiele
4. Grundform der Bewegung an Großgeräten (Gerätturnen)
5. Bewegung im Wasser (Schwimmen, Klasse 3)
6. Rollen und Gleiten
7. Kämpfen nach Regeln

Für die Erteilung der Sportnote ab Klasse 3 fließen die Bewegungsfelder 1 bis 5 gleichwertig in die Gesamtnote ein. Steht ein Schüler zwischen zwei Noten, werden zur Entscheidung bezüglich der Gesamtnote der Leistungswille, die sozialen Verhaltensweisen, das regelmäßige Training in einem Sportverein sowie der Nachweis einer Schwimmstufe herangezogen.

*„Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.“
(VV- Leistungsbewertung Pkt.2, Abs. 4)*

In den einzelnen Bewegungsfeldern werden bewertet:

1. Leichtathletik:

- 50m- Lauf
- Ballwurf
- Weitsprung
- 800m
- Hochsprung
- Ausdauer (Kl. 2: 6min, Kl.3: 8min, Kl.4: 10min, Kl.5: 13min, Kl.6: 15min)
(Läuft ein Schüler 3 min länger, wird er mit einem Joker belohnt. Diesen kann er einmalig in jedem Teilgebiet einsetzen, um eine Einzelnote um eine Note zu verbessern.)
- Kugelstoß (ab Klasse 5)
- Dreierhopp
- Medizinballstoßen
- Rundenlauf über 85m in der Halle
- 30m Sprint in der Halle

Bewertet wird nach einer Tabelle, die von der Fachkonferenz erstellt wurde und die jährlich neu überarbeitet bzw. ergänzt wird. Pro Halbjahr werden mindestens vier Noten erteilt.

2. Gymnastik:

- koordinative Fähigkeiten
- rhythmisches Ausführen von Bewegungen nach Musik
- Kreativität bei der Übungsausführung
- Gesamteindruck

Die Übungen werden ohne Gerät oder mit Gerät (Seil, Keule) gestaltet.

- Seilsprünge nach Zeit (1. Halbjahr 30s, 2. Halbjahr 1min)
- Dehnungsübungen
- Gymnastik nach Musik als Erwärmungsteil
- Seilübung nach Musik
- Pyramidenbau
- Rumpfbeugen
- Schattenspringen

Pro Schuljahr werden mindestens vier Noten erteilt.

3. Spiele:

- Umgang mit den Spielregeln
- Fairness und Einsatzbereitschaft
- Taktik und Technik

Pro Halbjahr werden mindestens drei Noten für Spiele erteilt.

Bewertet werden können:

Klasse 1/2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5	Klasse 6
Staffelspiele	Staffelspiele	Hetzball	Prellen nach Zeit	Prellen nach Zeit
Ball über die Schnur	Zweifelderball	Brennball	Handball	Handball
Brennball	Ball über die Schnur	Laufspiel	Volleyball	Volleyball
Seitenwechsel	Raufball	Parteiball	Fußball	Fußball
Jägerball	Turmball	Treffball	Hockey	Hockey
Wandball	Seitenwechsel	Zweifelderball	Zweifelderball	Zweifelderball
Technik im Umgang mit dem Ball	Brennball	Technik im Umgang mit dem Ball	Rückschlagspiel	Rückschlagspiel
	Jägerball		Technik im Umgang mit dem Ball	Technik im Umgang mit dem Ball
	Wandball		Sporttheorie und Handball	Sporttheorie und Handball
	Technik im Umgang mit dem Ball		Aufschlag Tischtennis Handball Schlag- und Sprungwurf	Aufschlag Tischtennis Handball Schlag- und Sprungwurf

4. Gerätturnen:

Es werden mindestens fünf Noten pro Schuljahr erteilt.

Bewertungskriterien sind:

- Grad der Beherrschung der Übungselemente am Boden und an den Geräten
- Körperhaltung
- Gesamteindruck

Übungselemente an folgenden Geräten werden geturnt:

- Boden
- Schwebebalken
- Reck
- Bock
- Barren
- Trampolin
- Athletikübungen (Klettern, Liegestützbeuge, Unterarmstütz, Klimmzüge aus dem Hang bzw. aus dem Schrägliegehang, Bankziehen, Heben der Arme und Beine in der Bauchlage, Hockwende)

Der Schüler kann im Bereich „Bewegen und Handeln“:

- Koordinative Fähigkeiten in verschiedenen Bewegungsfeldern nachweisen
- Sportmotorische Fertigkeiten in verschiedenen Bewegungsfeldern darstellen und anwenden
- Bewegungsformen kombinieren, gestalten und Bewegungsprobleme lösen
- Informationen aus Rückmeldungen und Materialien umsetzen

Der Schüler kann im Bereich „Interagieren“:

- Regelkonform und kooperativ handeln, dabei mit Erfolg und Misserfolg angemessen umgehen

Der Schüler kann im Bereich „Reflektieren und Urteilen“:

- Eigene und fremde Bewegungshandlungen erfassen, zusammenfassen und auswerten.

10.11. Lebensgestaltung/ Ethik/ Religion (LER)

Alle erteilten Noten sind gleichwertig.

Lebensgestalterische, ethische und religionskundliche Partizipationskompetenz ist die Kernkompetenz des Faches L-E-R.

Fragen, Probleme, Themen und Inhalte der Lebensgestaltung und Lebensbewältigung erhebt das Fach LER zu seinem Gegenstand. Für eine gelingende individuelle und gesellschaftliche Zukunft ist es entscheidend, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, sich damit bewusst auseinanderzusetzen und über die anstehenden Fragen und Probleme zu reflektieren sowie eigenständige Antworten und praktikable Wege zur Problembewältigung zu finden. Eingeschlossen sind dabei die Fähigkeiten sachgerechten Urteilens und verantwortlichen Handelns.

Bereiche für die Zensierung:

- Mitarbeit (Stundennote, Diskussionsbeiträge, besondere Leistungen,
- Vorträge, ...)
- Portfolio
- Kurzkontrollen / schriftliche Beiträge
- Beiträge zu Ergebnissen von Arbeitsgruppen
- Anfertigung und Präsentation von Anschauungsmaterialien
- darstellendes Spiel

11. Schlussbemerkungen

„Die Leistungsbewertung dient insbesondere der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung. Sie ist Ausgangspunkt für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn. Schwerpunkte der Leistungserziehung sind die Entwicklung von Anstrengungsbereitschaft und die Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Die Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung.“ (VV- Leistungsbewertung, Pkt. 2, Abs.3)

Leistungsbewertung und Zensierung sind stets neu zu durchdenken und in den Mittelpunkt der Fachkonferenzen zu rücken. Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang.

„Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legen die Konferenz der Lehrkräfte die Grundsätze der Leistungsbewertung für die gesamte Schule und die Fachkonferenzen die jeweiligen fachbezogenen Besonderheiten fest.“ (VV- Leistungsbewertung, Pkt. 3, Abs.2)

Trebbin, 24.11.2025

Aktualität: XVIII